

# RS Vwgh 2001/9/14 2000/02/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.2001

## Index

36 Wirtschaftstreuhand

## Norm

WTBG 1999 §99 Abs1 Z3;

WTBG 1999 §99 Abs2;

## Rechtssatz

Eine Formulierung im Untersagungsbescheid iSd§ 99 Abs 1 Z3 WTBG 1999, die sich unter Hinweis auf§ 9 WTBG 1999 auf alle Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe, Verurteilungen wegen mit Bereicherungsvorsatz begangener strafbarer Handlungen oder Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen bezieht, geht in dieser Absolutheit über den Sinngehalt des § 99 Abs. 2 WTBG 1999 hinaus. Denn es kommt zur Beurteilung der Gefährdung der "ordnungsgemäßen Berufsausübung" auf die jeweilige konkrete Tathandlung an; nur solche Tathandlungen, die in Beziehung zur ausgeübten Tätigkeit als Wirtschaftstreuhand stehen, sind geeignet, die ordnungsgemäße Berufsausübung gefährdet erscheinen zu lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020090.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)